

X a
2817



Q.K.

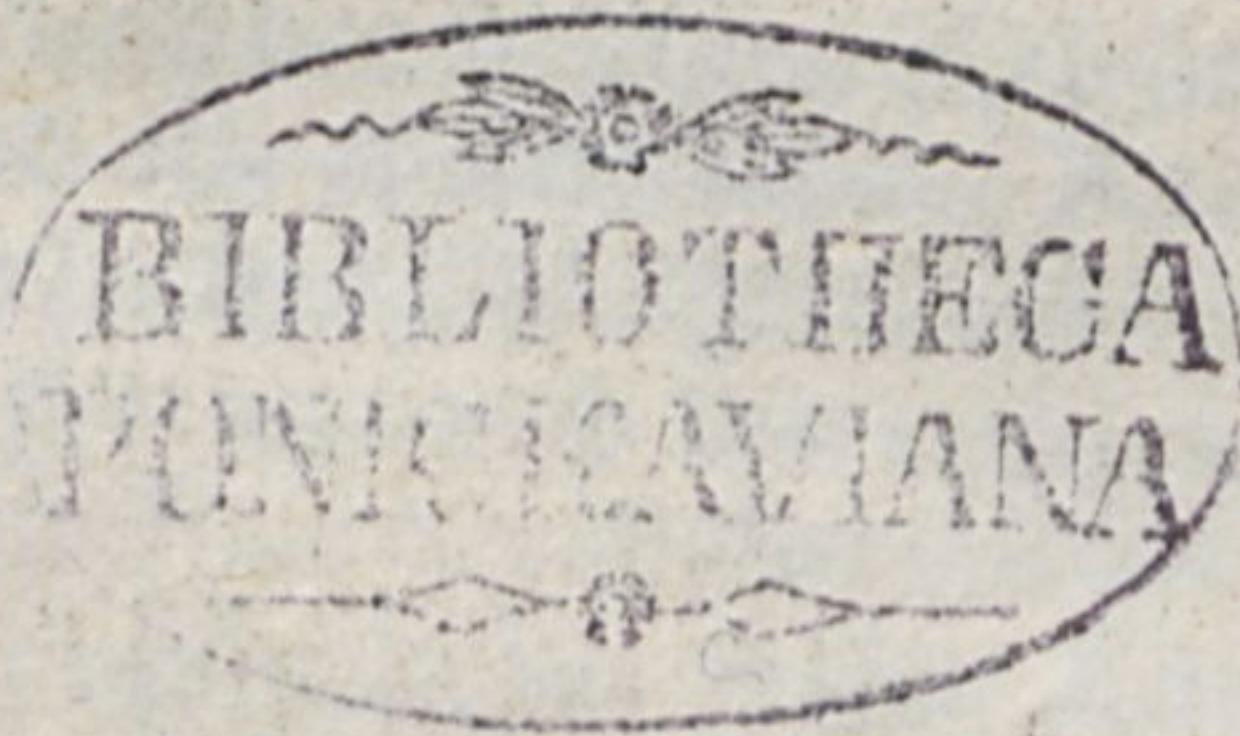


A.K. 129,14.

Xa
2817

Unser Graff Hansge vorgen vnd Graff Hans albrechts gebruder Grauen vnd

herren zu Mansfeldt Edle hern zu Heldrungen
warhaftiger bericht vnd anzeigung der
Mutwilligen zunotigung vnd befhedunge
die Jobst Hacke gegen vns unserr ver
wante vnd untherthane wieder
Gott Recht vnd alle billigkeit
vorgenomen vnd
geübet.



ALLER und ißlichen Chürfürsten Fürsten geistliche
Achen vnd weltlichen Grauen herren/ Denen von-
der Ritterschafft/ Ambleuten/ Rethen vnd ge-
meinden/ Der stette vögten/ Schultheissen vnd allen
anderen was werden oder Stands die sein/ Denen dis
vnser offen ausschreiben fürkomet/ Entpitten wir/
Hans georg vnd Hans Albrecht gebrudere grauen vñ
herren zu Mansfeldt Edle herren zu Heldrungen ett.
Unser vnderthenige willige freundliche dienste/ gon-
stigen genedigen grus zuvor hochwirdiste/ Durchleuch-
tigste vnd hochgeborene Fürstē/wolgeborene vñ Edle gra-
uen vnd herren: Erueste gestrenge Erbare Ersamē wei-
se vñ vorsichtige genedigte/ gene dige herren/freundli-
che liebe vettern Obem Schweger freundte vnd lieben
getrewen/besonderen/Euer Chürfürstlichen genaden
liebden günstet vnd euch andern/wissen wir aus erhei-
shung vnfern vnuormeidlichen hochen Clotturfft vnan
gezeigt nicht zulassen/Das sich einer mit Namen Jobst
Hacke genant/zu uns vñ vnserer herschafft Mansfeldt
verwanten vnd vnderthanen/Wider Gott ehren vnd
alle pilligkeit/auch Ro. Rei: Maiestet vnsers aller ge-
nedigste herren/vnd des heiligen Reichts gewirketen
Landtfriden/vnd alle obeschriebene Recht/an einiche
Rechtmessige vrsachen Clötigen vnd dringen thuer/
Vnd also sich gegen uns vnd die vnsern fründselig er-
zeige/Auch darauß bey der Erbermlichē Mordtbadt/
Sovnlangst auß öffentlicher freier Landtstrassen zwis-
chen aSitz a vnd Eysenach geschehen gewest Dom als
die gemeinen vnsere der Grafschafft vndert hanen vñ
Helschet berauben/frembde werbende hantirende Per-
sonen Raußleute/ Die iren gewerb handtirung vñ
Kauffmanschag halben/nach frankfurt zuzihen inn
A ij willens

willens/Die vns noch vnser herschafft weder zugethau
noch verwandt gewesen vmbringen/vnd ermorden hel-
ffen/Vnd vns daruber in die leute getragen/ als sol-
ten wir ime zusolchen fehde hochdrenghliche vrsach ge-
geben haben/Do er doch jm grunde der warheit keine
bestendiegan züzeigen/vnd furzubringen hat /Denn
das graue Albrecht von Mansfeldt seinem vater/vor
etlichen Jaren eine Muhle vnd zehenden/Die jme der
wolgeborene vnser freundlicher lieber vetter graue Geb-
hart zu Mansfeldt ect.Aus gnaden gegebē/Ane vnserer
vorvrsachung genomē /auch von wegē etlicher Burg
schafft vnd schulde/dafur Er vor wolgedachten graue
Gebhart hefftet in grosse scheden gefurt haben solten/
Welcher zu spruch halben Jobst hake Grauen Al-
brechts feindt worden.

Nach dem aber wir die Grauen zu Mansfeldt
unterlang/Auff gerichtage gelobte vñ geschworne ver-
trege haben/Die do in denn fellen/Do einer vnder vns
den Graffen zu Mansfeldt befehdet/vnd gleich vnnid
recht fur denn andern leiden khan/vnd seiner zu gleich
vnd Mechtig sey/Clar masse geben/wie sich einer gegē
Dem Andern lauds folgendts Articfels halten soll .

Niemlich vnd also/Weiter haben wir vns bewilli-
get vnd voreiniget/So offt einer des andern zu Recht
vnd aller pilligkeit mechtig/Sol er solch vnser Schlos
Mansfeldt gebrauchen/zu seiner Clotturstt Onne alle
vnserer vorhinderung/Vnd in den sachen/So einer des
andern/zu gleich vnd Recht mechtig/Sol vnser keiner
von dem andern alle sein/vermögē/leibs vnd guts/aus
keinerley vrsach/verhinderung voreinigung Bundtnis
noch vorwantiuus halb serzen noch abwenden etc . Als
hat vns Grauen Hans Georgen vnsern freudtlichen lie-
en Bruder Grauen philipsen seligen ett. Nach abge-
sagter

sagter vchde Graue Albrechts die zelt geschrieben / vnd
anderer artickel obangezeigt vortrege erinnert vnd
ermanet gleich vnd recht vff vns gebotten.

Der wegē wir nicht haben vmb gehen konnen / Solchs
sein Graue Albrechtse rbietet an Jobst Hacken gelangen
zulassen / gutliche vnd Rechtliche handlung bey jme ge-
sucht / vnd ganz genediglich begert vnd vns erbotten /
Do er gleichs fals wie Graue Albrecht vor vns gleich
vnd recht geben vnd nemen / Molten wir vns der-
massen verhalten / das im e was recht vnd billich
vnwegerlich wider faren solte / im e auch den inhale
solcher vnser vortrege / Daneben vermeldet vnd zuge-
schicket zuvorsichtig / Er wurde vns guetlichen oder ih
zum wenigsten Rechtliche vnd schleunige handlung
vorstattet haben / Welches vns doch von Jobst Hacken
gentlich abgeschlagen.

Der halben wir vns auff Grauen Albrechts wei-
ter anhalten / Jobst Hacken ander weil geschrieben /
Das wir Grauen Albrechten / von wegen seiner
Jobst Hacken weigerung / vermuße der geschworen
vortrege nicht verlassen kōnten / vnd nachmals zum
überflus aus genediger wolmeinung gutliche oder
Rechtliche handlung bey im e / die in dieser sachen zuge-
statten gesucht // Darbey es damals plieben / Bis der
negst vorgangene krieg mit eingefallen // Darinne sich
Jobst Hacke hat gebrauchen lassen / Do aber Graue Al-
brecht aus der herschafft / vnd wir dieselbige mit der
Romisch: Rey. May. vnd des Churfürsten zu Sachsen
vnser aller gnedigsten vnd gnedigsten herien / zuthun /
vnd hulffe wider ein bekomen / Und der krieg sich ge-
endert / hat Jobst Hacke diesache bey vns wissen wol-
len / Und wiewol er vns nicht abgesagt / Wir vns auch
keiner vchde zu im e / als der sich zu wider eröberung vn-

ser herschafft hate gebrauchen lassen / vnd innen auss vñ-
sern Schlos Mansfeldt gehabt vorsehen könne gleich
wol folgend also gerittu vnd sicherzeigt / Das wir
vnd vnser vnterhanen / sein nicht sicher gewesen.

Vnd ist die sach letzlichen vor den Durchleuch-
tigsten hochgeboren fursten vnd Herrn Herrn Morigen
Hertzogen zu Sachsen / Des heilign Römischen Reichs
Erzmarschalck vnd Churfürst etc. vnsern goneigsten
herren zuverhöre kommen / Do Jobst Hacke grosse sche-
den gefordert vnd angezogen / Sicht auch etlicher je-
surien halben mit sein Vater von wegen vnsers freund-
lichen lieben vetteus Graue Gebharts schulde be-
schwerdt wurden sein sollte / beklagt vnd grossen abtrag
gefordert.

Darauff aber wir Graue Hans Gorge vor vns vñ
von wegen vnser Bruder vns veruemen lassen / Das wir
denn Sachen nichts zuthun / Dann wir weren Graue
Albrechts Erben nicht / hetten auch gegen Jobst Ha-
cken vor Graue Albrechte als Burgen nicht gelobt /
Noch seine herschafft innen / Sondern die Grauen Al-
brechts glaubigern / So siebe vor / auss solchen guttern
ins Reale gehabt / vmb sicherheit vndfriedes willen /
bis sie jrer schulden bezalt / abgetreten / Zu welcher ab-
tretung Jobst Hacke / Sunderlich auch gefoddert vnd
Eitirt worden / Zu dem So waren wir noch vnserer Bru-
der Jobst Hacken / weder heller noch pfennig schuldig /
Das also keine vrsach vorhanden / Crassf welche Jobst
Hacke enige zuspruche / zu vns haben könnte.

Daraus hat wol gedachter vnser freundlicher lie-
ber Vetter Graff Gebhart vff solchen gehalte tin tage
Durch einer liebden Sönne / Graue Christoffeln / Sich
erbstellen /

erbotten Jobst Hacke die Mühl vnd zehenden Samt
der nutzung die jr Liebden sieder einnehmudg der her-
schafft Daraus bekomen einzuschaffen vnd auff
vnssamptlich darnach weiter genomen alle mögliche
vleis zuhaben das Jobst Hacke vnder die gemeine glei-
biger was er liquidirn vnd darthun konte Das jme
Gräff Albrecht schuldiges were von Nutzung der
Mullen oders andere angezogene scheden Das er als
dann derselben halben wie ein ander gleubiger aus der
Nutzung Gräffe Albrechts herschafft zu friden gestelt
vñ noch angenomē worden solte Es hat aber Jobst ha-
cke wiewol vleissig Durch vnserm Genedigsten Herrn
denn Churfürsten zu Sachsen Derwegen gehandelt
solchs auch nit annemē wollē Vnd haben wir vns also
baldt auffiosst vnd hochgemelten vnsern gnedigsten
Churfürsten vñ hern in ein Schleunig Recht Also das
auff ein Mal Zum endtvrttheil solt beschlossen werden
erbotten vnd bewilliget Damit sich Jobst Hacke nicht
zubeklagen odtr zubeschweren seinen aduocaten vnd
Recht vorstendigen Die er Nach seinem gefallen wore
vndan welchen orte es jme gelegen Clemens vnd gebrau-
chen mochte Motturffiglich zubesolden vnd zurecht
das es jme nichts gestehen solte zumerlegen Es ist aber
bey ime nit zuerhalten gewest vnd der tag vor Chur-
fürstlichen Gnaden ane frucht abgangen .

Nach dem sich aber nach gehaltenen tage Jobst
Hacke allerley draulicher Rede hin vnd wider vorne-
men lassen auch mit Cleun oder zehn pferden welchs
über sein vermügen geritten Vnd ob er vns wol noch
zu dem Mal nicht abgesagt Hat et dennoch vñ vns
vnd vnser diener Mehrmals mit seinen anhange ge-
halren Do durch wir also sampt vnsern dienern vnd
unterthannen seinthalben in fahr sitzen müssen Der-
Halben haben wir zum vberflus hochgedachten Chur-
fürsten

fürstē/widerumb iiii schrifften ersucht/vns des beclagt
Vnd nachmals die sache zur guete vnd Recht auff sein
Churfürstlichen gnaden erbotten/auch bewilliget Jobst
Hacken darzu zu verlegen.

Gleicher gestalt wir gegen dem Durchleuchtige
Hochgebornen Fürsten vnd Herrn Herrn Augusto Her-
zogen zu Sachsen etc. vnserm G. h: etc. auch gethan.
Aber Jobst Hack/hat mit dem erbieten nit zinfriden sein
wohlen/Vnd sich aller erst iiii kurz verrückter zeit/ent-
lich einer schrifft an hochgemelte Churfürstē erclert das
er vnser abgesagter feindt sey/auch in derselbe schrifft
beket, das er bey obberurter iemerlicher Bossē Mordtat/
vñ beraubung gewest do (wie gehort) · Zwischen Saltza
vñ Eysenach etzlicher vnser gemeine vnterthanen von
Helschet beraubet/Vnd zwien von den frembden Kauff-
leuten/Die vns nicht vorwandt noch zugethan / auff
öffentlicher freyer Landtstrassen erschossen/Vnd glei-
cher gestalt als die vnsern beraubet wordē/Vñ wie wol
wir vnd vnser unmundiger lieber Vetter Graff Hugo-
vnser freindlichen lieben Bruders Grauen Phillip-
vnser Seligen Sönne/So noch sein zwelfste iar nicht er-
reicht/gemelten Hacken vnser lebenlangt licht zuwi-
der gewesen/noch gehandelt/auch vlochmals vngerne
thun wolten=Do wir vnbilliger zunotigung/vonime
auch vertrag haben möchten .

So hat sich doch derselbe Hacke i. Leüigkeit wi-
der alle Recht/Erbarkeit/auch Rey. Max/vñ des hei-
ligen Reichs ausgetündigt/Landtfriden/ Sonder
lich aber iiii stehender gutlicher unabgeschriebener häd-
lung/So bey dem Durchleuchtigen vnd hochgeborenen
Fürsten vnd Herren Herrn Albrechten Marggräue zu
Brandenburgk/vnserm gnedigen herren/Vloch vnen/
scheiden gestanden/Dergleichen/wider hochst ermelten
Rey

Key. Mayest. derhalben in sonderheit ausgangen penal
Mandat vnd fridtgebo th / Sich tetlich freuentlich
vnd ganz Landtbruchiger weise gegen vns sich weiter
zumergreissen vnd zulassen vnterstehen dörffen / vnd am
Vlegst vorschinen Mitwoch am tage Bernhardi wel-
cher do gewest ist der xx. tagt Augusti dis Lauffenden
jars Hey nechtlicher weille berurten vnsern Jungen
Vettern / Im Schloss Sünderhausen dahin er zur
Lere vnd zucht auff gut vertraue geschickt gewessen / mit
Ersteygunge des Schlos dasselbst / Dem wolgeborenen /
vnsern freuntlichen lieben Ohem vnd Schwager / Gra-
uen Güntern zu Schwarzburg zustendig / abgeholet /
vnd gefenglichen hinwege gefurt.

Weil aber solchs alles / anne alle vns verursach-
ung vnd schuldt / auch vber vns vnd vnsers freund-
lichen lieben Vetters Graff Gebharts vberflussigs
vnd Rechtmessiges erbitten vnd zusorderst Ro. Key.
Mayestat vnd des Heiligen reichs auffgerichten / vnd
hoch vorpeitet Landtfriden gentlich zu wider / vnd vn-
gemes beschehen / vnd durch Hacken furgenomen / vnd
wir der vndert henigen / freundlichen trostlichen gene-
digen / vnd guter ziuersicht sein E. Churfürstlichen
gnaden liebden / gunsten vnd ire / andern / werden obsol-
cher Nördrische fridbruchtigen thaten kein gefallens
Sundern hochstes Misfallen tragen.

So bitten wir E. Churfürstlichen gnaden lieb-
den / gunsten getreuen vnd besundern wollen zubeschutz-
ung vorgemeltes Landtfridens Rechbens zucht vnd
Erbarbeit / auch Ruhe vnd fride im heiligen Reiche zu
erhalten / was jnen der eintrechsiglich auskundigter
Landtfridt disfals aufgelegt handeln thun vnd fur-
nehmen damit gemelter Hacke seine helffer vorschul-
ter

ret hauset heget vnd anhengig solcher öffentlicher
Fridtprichtiger tatten halben zugefendnus/vnd wider
Einstellung berurts vnser s unmündigen Vettern /vnd
dann zuerstattung kostet vnd scheden vnd Sonsten
sampt seinen helffern zngeburlicher Straff mochte
bracht gezogen/Vnd wir als des Reichs vnderthanen/
bey gleich Recht vnd gemelten Landtfriden geschutzt
vnd gehant habet werden/Dem gemelten Haften/auch
seinen helffern verwanten vnd anhengen iren ausge-
blossen vnterfindlichen bezichtigunge vnd verplum-
ung der darneben/ Durch sie begangen Mort vnd fridt
brüchiger thatten ehein Statt noch glauben zugeben
Sie auch derhalben in iren Landen Obrigkeiten vnd
gebieten eheine vnderschlaff/haußung/hegung Cloch
furschube zugestatten / Sondern innen Clachforschung
haben lassen/Domit sie wie obberurt zuhasten vnd ge-
bürlicher Straffe gebracht Mügen werden.

Solchs seindt wir gegen idem Clach gepure
vntertheniglich freundlich zuverdienen
günstiglich vnd genediglich zu.

beschulden geneigt vnd
willig / Datum
Mansfelt denn x.
Clouembris
Anno L:

Poet. Xa. 2817, 00



P

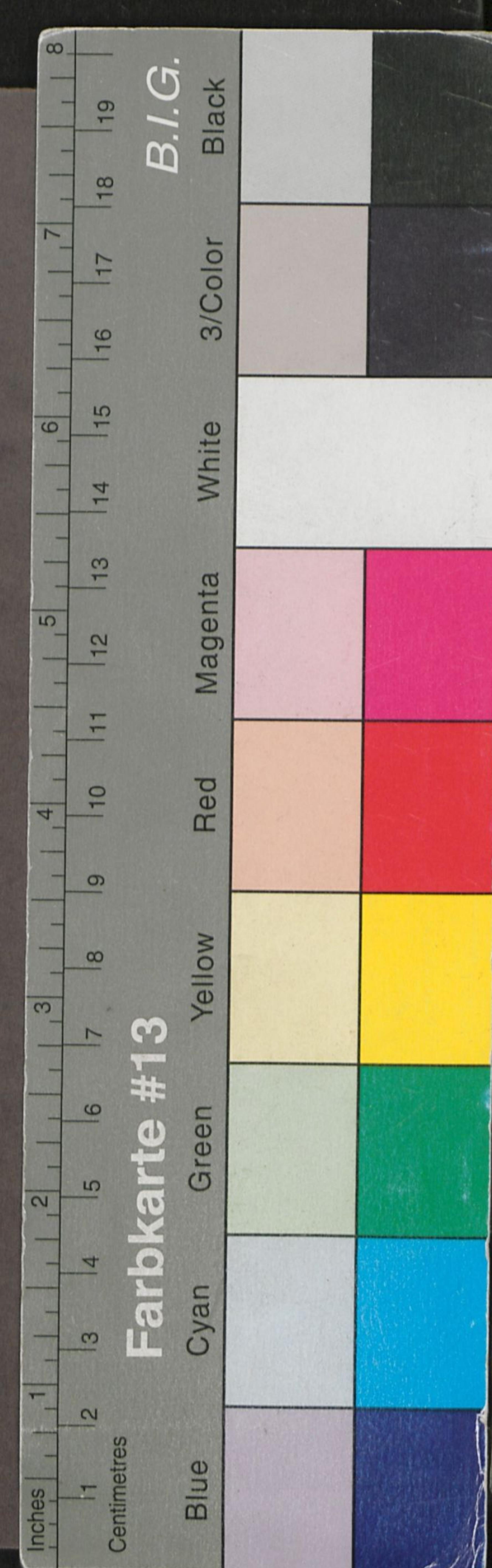




Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

urn:nbn:de:gbv:3:1-207211-p0014-5

DFG



A.K. 129, 14

An orange oval sticker with a black double-line border. Inside, the letter 'X' is printed in a bold, serif font at the top. Below it is a handwritten mark consisting of a stylized 'a' or 'g' followed by a diagonal line. At the bottom, the number '2817' is printed in a large, bold, sans-serif font.

Färbkarte #13

Unser Graff Sani ge Orgen vnd Graff San albrechts gebruder Grauen vnd

herren zu Elansfelde Edle herren zu Heldrungen
warhaftiger bericht vnd anzeyung der
Elutwilligen zunotigung vnd befhedunge
die Jobst Hacke gegen uns vnser ver-
wante vnd vntherthane wieder
Gott Rechte vnd alle bisslichkeit
vorgenomen vnd
geübet.

